Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Landes-Zeitung. 1870-1918
1870

172 (24.7.1870) Zweites Blatt

Visual Library

Nr. 172.
Zweites Blatt.

Badische Landeszeitung.

Sonntag,
den 24. Juli 1870.

Bekanntmachung.

Sobald das Großherzogliche Armee-Corps in das Feld rückt, wird der Postverkehr nach und von den Truppen durch die Feld-Postanstalten vermittelt und es sind für die mit den Feld-Postanstalten zu befördernden Gegenstände die allgemein bestehenden Vorschriften über die Beförderung der Postsendungen mit folgenden Beschränkungen und Zusätzen maßgebend:

1. In Privatangelegenheiten der Militärs und Militärbeamten werden durch die Feld-Postanstalten **nur** gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit einem Werthinhalte unter und bis 100 Thaler einschließlich — und zwar portofrei — befördert.

   Außerdem nehmen die Feld-Postanstalten von den Militärs und Militärbeamten Abonnements auf die im Zeitungs-Preiscourant verzeichneten Zeitungen, unter Erhebung der gewöhnlichen Pränumerationsgelder und einer mäßigen Couvertgebühr, an.

   Hiernach ist die Versendung von Packeten **mit** oder **ohne** Werthsdeclaration in Privatangelegenheiten an die im Feld stehenden Militärs in der Regel nicht zulässig. Sobald solche Päckereien ausnahmsweise zur Beförderung angenommen werden können, wird dieß öffentlich bekannt gegeben werden.

   Postvorschüsse und Postanweisungen (baare Einzahlungen) sind von der Beförderung durch die Feld-Postanstalten gleichfalls ausgeschlossen.
2. Bei Sendungen, welche durch die Feld-Postanstalten zu bestellen sind, darf weder die Bezeichnung „poste restante", noch das Verlangen expresser Bestellung angewendet werden.
3. Den gewöhnlichen Anforderungen an die Beschaffenheit der Postsendungen treten Hinsichts der Versendungsgegenstände durch Feld-Postanstalten noch Folgende hinzu:

   Bei Sendungen nach und von der Armee, wenn sie in Privatangelegenheiten bestehen, muß der Vermerk „Feldpost-Brief" auf der Adresse niedergeschrieben sein.

   Bei Sendungen an Militärs und Militärbeamten muß die Adresse genau ergeben, zu welchem Armee-Corps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Character oder welches Amt bei der Militärverwaltung derselbe hat.

Carlsruhe, den 17. Juli 1870.

Direction der Großh. Verkehrs-Anstalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg